SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/5018**
20. Wahlperiode 29. Oktober 2026

Antrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Illegales Glücksspiel bekämpfen – wirksame Strafverfolgung sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

In den vergangenen Jahren hat Schleswig-Holstein mit der Gründung der Koordinierungs- und Ermittlungseinheit gegen Organisierte Kriminalität (KE OK) bei der Generalstaatsanwaltschaft sowie in Zusammenarbeit mit der Landespolizei, der Steuerfahndung und dem Zoll einen großen Schritt bei der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels getan. Im Zuge dieser erfolgreichen Arbeit wurden in mehreren Strafverfahren erhebliche Vermögenswerte vorläufig gesichert. Illegale Glücksspielangebote sind jedoch nicht auf stationäre Angebote beschränkt. Auch online wird vielfach illegales Glücksspiel angeboten.

Vor diesem Hintergrund bittet der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. die gewerbs- oder bandenmäßige unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels nach § 284 Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) in den Katalog der Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug nach § 5 StGB aufzunehmen. Damit sollen insbesondere illegale Online-Glücksspielangebote strafrechtlich erfasst werden können, die vom Ausland aus gezielt an Menschen in Deutschland gerichtet sind;
2. die gewerbs- oder bandenmäßige Begehung nach § 284 Absatz 3 StGB in den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) aufzunehmen, um unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Telekommunikationsüberwachung zu ermöglichen. Zugleich soll geprüft

werden, ob die Einbeziehung in weitere strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen erforderlich und verhältnismäßig ist;

3. den Strafrahmen des § 284 StGB angesichts der Entwicklung des illegalen Glücksspielmarktes zu erhöhen.

Begründung

Das Angebot an Illegalen Glücksspielangeboten wächst. Die Organisationen hinter diesen illegalen Angeboten sind dabei vielfach äußerst professionell aufgestellt. Aufgrund der Möglichkeiten, die das Internet bietet, sind diese dabei im Regelfall nicht in Deutschland, sondern im Ausland ansässig. Für diese Konstellationen müssen die zuständigen Behörden die Instrumente haben, um solche Fälle wirksam verfolgen zu können. Die Aufnahme der gewerbs- oder bandenmäßigen unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels nach § 284 Abs. 3 StGB in den Katalog des § 5 StGB bietet die Möglichkeit, die internationalen Strukturen hinter den Illegalen Angeboten besser verfolgen zu können.

Die Anbieter hinter den Illegalen Glücksspielangeboten sind vielfach professionell organisiert. Für Ermittlungen gegen solche Strukturen müssen geeignete Befugnisse zur Verfügung stehen. Eine Aufnahme des § 284 Absatz 3 StGB in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO würde Telekommunikationsüberwachung unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen ermöglichen.

Der Grundtatbestand des § 284 Absatz 1 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung gilt bereits ein Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren. In Anbetracht der erheblichen Verdienstmöglichkeiten, die das Bereitstellen illegaler Online-Glückspielangebote bietet sowie der vollständigen Umgehung der Regularien des Glücksspielstaatsvertrags ist es in Frage zu stellen, ob dieser Strafrahmen noch angemessen ist. Eine mögliche Orientierung für eine Ausweitung der Strafandrohung für den Grundtatbestand des § 284 StGB kann der Strafrahmen des § 265c StGB („Sportwettbetrug“) bieten, welcher eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorsieht.

Michel Deckmann
und Fraktion

Jan Kürschner
und Fraktion